

"Ein Katalog von Zumutungen"

Sparen auf Kosten von Selbstbestimmung und Würde - oder wie man das Wohlfahrtssystem Bundesrepublik Deutschland weiter stabilisiert!

Der ABiD trägt die vom DBR vorgetragene Kritik am BMAS-Referenten-Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz, der sich auf Schlüsselpunkte konzentriert, mit.

Hier veröffentlichen wir zusätzlich einige weitergehende Kritikpunkte, die nach Ansicht des ABiD Zumutungen für Jede/n sind, die/der echte Fortschritte in der Teilhabeermöglichung brauchen

Der vom BMAS in der Öffentlichkeit kursierende 1. Arbeitsentwurf für ein neues Bundesteilhabegesetz (Stand 18.12.2015) erfüllt nicht unsere Erwartungen und steht zudem einigen im Beteiligungsverfahren mehrheitlich gefundenen Positionen, diametral gegenüber. Tendenziell verhindern die hier vorliegenden Regelungen und Sparmaßnahmen, die *volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe* der Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Er steht nicht in Übereinstimmung mit der UN-BRK und erfüllt die eigenen Ziele der Bundesregierung nach einem modernen Teilhaberecht nicht!

Im Gegenteil gibt es hier nicht hinnehmbare Verschlechterungen im Leistungsrecht! Obwohl eine konsequente Ambulantisierung nachweislich Kostenersparnisse für die Sozialhilfeträger bringen kann, wird weiter trotz anders lautenden Verlautbarungen, am Fürsorgesystem festgehalten. Ein Bundesteilhabegeld wird es demzufolge auch nicht geben!

Stattdessen soll, laut § 29 Persönliches Budget Abs. 2 „die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. „

Es fällt mir schwer hier noch sachlich zu bleiben, allein diese Regelung ist ein Affront gegen alle diejenigen der/die selbstbestimmt mit Assistenz in der Gemeinde leben wollen und gegen die selbstbestimmte Behindertenbewegung in Deutschland.

Und das ist ja noch lange nicht alles an Zumutungen in dem vorliegenden Arbeitsentwurf.

- Der neue § 101 Abs. 2 sieht Schutzvorschriften für die Leistungsberechtigten nicht mehr vor und fällt damit deutlich hinter das – schon jetzt defizitäre – Wunsch- und Wahlrecht der Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 1 im SGB XII zurück. Es bleibt grundsätzlich beim Kostenvorbehalt und bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.
- Die Schnittstellenproblematik – Pflegekasse – haben nicht nur wir angesprochen und im Beteiligungsverfahren gefordert, dass die gesetzliche Pflegeversicherung nunmehr unter § 6 als Rehabilitationsträger aufzunehmen ist.
- Die Regelungsinhalte zum Persönlichen Budget sind offen geblieben und sollen stattdessen, gemäß § 30 Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und Beteiligung der Rehabilitationsträger geregelt werden. Dieses Verfahren lehnen wir ab, wir wollen im BTHG verbindliche gesetzliche Regelungen, die den Zugang zum

Persönlichen Budget vereinfacht und möglich macht sowie in den Ländern zum Durchbruch verhilft.

- Die Regelungen im § 36 Rehabilitationsdienste und –einrichtungen, in dem lediglich „eine (ausreichende) begrenzte Zahl von Reha-Einrichtungen ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bereit zu halten sind“, ist für uns so nicht akzeptabel. Wir fordern, stattdessen grundsätzlich auch hier ohne Einschränkung, umfassende Barrierefreiheit, um die Versorgung und die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen, bei medizinischer Reha, Krankenbehandlung, Kurbehandlungen, Hilfsmittelversorgung etc. zügig zu verbessern und zu sichern.

Der Zeitplan zur Einführung und Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes und der entsprechenden Artikel soll sich von der Verabschiedung ggf. 2016 bis in das Jahr 2020 oder darüber hinaus erstrecken. Diese Übergangsphase könnte für alle Beteiligten eine sehr komplizierte und schwierige Zeit in einem rechtsfreien Raum werden.

Ich hatte den Eindruck während des Beteiligungsverfahrens, dass die überwiegende Mehrheit der Vertreter/innen in der Arbeitsgruppe BTHG, einschließlich der Mitarbeiter/innen aus dem BMAS, eigentlich nicht an einem Katalog von Zumutungen für die Menschen mit Behinderungen in Deutschland arbeiten wollten. Leider finden sich viele im Beteiligungsverfahren konstruktiv vorgetragene Positionen im hier kritisierten Entwurf nicht mehr wieder.

Wenngleich wir davon ausgehen, dass der 1. Arbeitsentwurf noch kein „öffentliches“ Papier ist, lehnen wir ihn aber destotrotz auch inhaltlich als völlig inakzeptabel ab.

Peter Braun, ABiD-Mitglied im Beteiligungsverfahren
19.02.2016